



Lausanne, 21. November 2024

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 22. Oktober 2024 ([8C_104/2024](#))

Leistungen der Invalidenversicherung bei Adipositas: Anpassung der Rechtsprechung

Das Bundesgericht passt seine Rechtsprechung zum Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung bei einer Adipositas an. Die grundsätzliche Behandelbarkeit der Adipositas steht demnach einem Anspruch auf eine Rente nicht mehr von vornherein entgegen. Von betroffenen Personen darf allerdings verlangt werden, dass sie zumutbare Behandlungen zur Behebung der Beeinträchtigung durchführen, wie etwa eine diätische Therapie oder ein Bewegungsprogramm.

Gemäss bisheriger Rechtsprechung bewirkte eine Adipositas (starkes Übergewicht) grundsätzlich keine Invalidität, die zu einer Rentenleistung berechtigt, beziehungsweise nur dann, wenn die Adipositas körperliche oder geistige Gesundheitsschäden verursachte oder die Folge von solchen Schäden bildete. Diese Rechtsprechung ging letztlich davon aus, dass das starke Übergewicht willentlich überwindbar sei. Entwickelt hatte sich diese Praxis auf der Grundlage von derjenigen zu Suchterkrankungen. Das Bundesgericht passte seine diesbezügliche Rechtsprechung (auch als Folge der Praxisänderung zu leichten oder mittelschweren Depressionen) dann aber an ([BGE 145 V 215, Medienmitteilung vom 5. August 2019](#)). Demnach sollte künftig in einem strukturierten Beweisverfahren ermittelt werden, inwiefern sich die Beeinträchtigung im Einzelfall auf die Arbeitsfähigkeit der versicherten Person auswirkt.

Es ist kein Grund ersichtlich, die bisherige Sonderrechtsprechung zu Adipositas aufrechtzuerhalten. Dabei ist mitzuberücksichtigen, dass es sich bei der Adipositas um eine

chronische, komplexe somatische (körperliche) Krankheit handelt. Die Rechtsprechung ist deshalb dahingehend zu ändern, dass die grundsätzliche Behandelbarkeit einem Rentenanspruch nicht per se entgegen steht. Im Einzelfall ist danach zu fragen, wie sich die Krankheit in Bezug auf die Leistung limitierend auswirkt. Selbstverständlich gilt auch bei einer Adipositas die Pflicht zur Schadenminderung. Ein Anspruch auf eine IV-Rente setzt in diesem Sinne voraus, dass die betroffene Person zumutbare diätische oder medikamentöse Therapien, Verhaltenstherapien oder Bewegungsprogramme unternimmt.

Im konkreten Fall heisst das Bundesgericht die Beschwerde einer Frau mit einer Adipositas Grad III und einem Bodymassindex von 58 teilweise gut, die erfolglos eine IV-Rente beantragt hatte. Es steht fest, dass es die Beschwerdeführerin auf jeden Fall nicht in der Hand hat, per sofort eine 100-prozentige Arbeitsfähigkeit herzustellen. Die IV-Stelle wird neu entscheiden müssen. Dabei werden mit Blick auf die Schadenminderungspflicht auch medizinische Abklärungen zu treffen sein.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 21. November 2024 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > [8C_104/2024](#)* eingeben.